

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedwelmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Pränumerations - Ankündigung.

Auf die „Laibacher Zeitung“ nebst „Blätter aus Krain“ wird beim bevorstehenden Jahreschlusse ein neues Abonnement eröffnet, bezüglich welchem die ausführliche Ankündigung in der Beilage dieser Zeitung u. zw. in Nr. 288 und 295 enthalten war. Der Pränumerations-Preis beträgt in österr. Währung:

Ganzjährig:	
Mit Post, unter Kreuzband versandt	15 fl. — kr.
In Laibach, in's Haus zugestellt	12 „ — „
Im Comptoir unter Couvert	12 „ — „
Im Comptoir offen	11 „ — „

Halbjährig:	
Mit Post, unter Kreuzband versandt	7 „ 50 „
In Laibach, in's Haus zugestellt	6 „ — „
Im Comptoir unter Couvert	6 „ — „
Im Comptoir offen	5 „ 50 „

Es wird ersucht die Pränumerations bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt.

Laibach Ende Dezember 1860.

Amtlicher Theil.

Allerunterthänigster Vortrag

des treugehorsamen Finanzministers
Edlen v. Plener,

wegen Einführung der von der österreichischen Nationalbank als Zahlungsmittel im lombardisch-venetianischen Königreiche, ddo. 17. Dezember 1860, Z. 4717 F. M.

(Fortsetzung und Schluß.)

Hierzu tritt noch die Betrachtung, daß die Schaffung eines neuen Papiergeldes eine Vermehrung der Staatsschuld begründet, und daß eine solche Maßregel, sowie die Ausbringung der zur Fundirung und Wiederzulassung erforderlichen außerordentlichen Mittel zu seinen Gegenständen gehört, welche der Zustimmung des verordneten Reichsrathes unterliegen, und daß die Regierung Ihrer Majestät sich gewiß von der Nothwendigkeit durchdrungen fühlt, ein einseitiges Vorgehen in Angelegenheiten der reichsrechtlichen Kompetenz nur auf Fälle der unabweislichen Nothwendigkeit und in diesen nur auf das möglichst geringe Maß zu beschränken.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Verwendung von Noten der österreichischen Nationalbank zur Bestreitung der Staatsausgaben im lombardisch-venetianischen Königreiche und beziehungsweise die dortige Einführung derselben als Zahlungsmittel — der Hinausgabe eines Staatspapiergeldes vorzuziehen sei.

Schon die ökonomische Einfachheit der Maßregel begründet ihre Empfehlungswürdigkeit, indem es sich ohne Vermehrung der Staatsschuld und ohne Anleihen einer zweiten Papierwährung lediglich darum handelt, — den Verkehr in allen übrigen Theilen des Reiches umlaufenden Noten der Bank nunmehr auch das Gebiet des lombardisch-venetianischen Königreiches zu eröffnen, dessen Bewohner die Wirkungen dieser Maßregel beßhalb minder schmerz empfinden werden,

weil sie die empfangenen Banknoten als bequeme Zahlungsmittel für ihre Bezüge aus den anderen Kronländern verwenden können. Ein allzu massenhaftes Zurückströmen derselben aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche auf den Geldmarkt der übrigen Kronländer ist nicht zu befürchten, weil ein beträchtlicher Theil immerhin durch das eigene Geldbedürfnis des lombardisch-venetianischen Königreiches und insbesondere durch die dortige Steuer- und Abgabeneinlösung gebunden bleiben und mit der Maßregel selbst eine Vermehrung der Banknotenmenge keineswegs beabsichtigt wird, daher auch ein Druck auf den Kursstand der gegenwärtig umlaufenden und nur eine erhöhte Verwendungsfähigkeit gewinnenden Banknoten nicht stattfindet.

Ist überhies übrigens keineswegs die Einwendung, welche gegen die beantragte Einführung eines bereits namhaft entwertheten Papiergeldes erhoben werden kann, dessen ehemaliges hohes Disagio die gegenwärtige Situation, gegenüber der im J. 1848 bei weit weniger ungünstigen Kursverhältnissen angeordneten Verpflichtung zur Annahme der Banknoten, — bedeutend erschwert.

Der Uebelstand der eintretenden Entwerthung wäre aber bei der Einführung eines Staatspapiergeldes um so weniger zu umgehen gewesen, je mehr durch dasselbe neben dem Bestande der Banknoten der gesammte Papiergeldumlauf zugenommen hätte.

Jedenfalls kommt den Banknoten das thatsächliche Verhältniß zu Gute, daß sie im lombardisch-venetianischen Königreiche im Wege des Handelsverkehrs bereits Eingang gefunden haben und daher nicht jener Abneigung begegnen werden, auf welche ein auf das dortige Gebiet beschränktes Papiergeld stoßen würde.

Uebrigens lassen sich Modalsitäten finden, welche die Nachteile der bereits bestehenden Entwerthung der Banknoten bei ihrer Einführung im lombardisch-venetianischen Königreiche hinsichtlich der daselbst auf die Silberwährung gegründeten Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich mildern und einen Theil meiner allerunterthänigsten Anträge bilden werden.

Auch wird die Staatsverwaltung sich der Nothwendigkeit nicht einschlagen können, bei den Bezügen gewisser Kategorien von Militärs, Beamten und Dienern in der Uebergangsperiode entweder eine theilweise Silberbezahlung oder eine Aufbesserung zuzugestehen, eine Nothwendigkeit, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Einführung von was immer für einem Papiergelde unvermeidlich gewesen wäre.

Wiewohl der Unterschied des Kurses zwischen der Silbermünze und den Banknoten den Finanzien bei Bestreitung der Staatsbedürfnisse im lombardisch-venetianischen Königreiche ein beträchtliches Opfer auferlegen wird, so vermag ich es doch nicht, bei der Steuer- und Abgabeneinlösung die Forderung eines den Kursverhältnissen entsprechenden Aufgeldes zu beantragen.

Es entgeht mir nicht, daß durch die Annahme der Banknoten im Nennbetrage bei den Steuern und Abgaben den Pflichtigen des lombardisch-venetianischen Königreiches im Augenblicke eine sehr bedeutende Erleichterung zugewendet wird; ich kann mich aber auch nicht der Betrachtung verschließen, daß die bisherige Steuerleistung in klingender Münze auf der bis nun zugestandenen und mit der gegenwärtigen Maßregel aufgehenden Basis der Silberwährung im ganzen Königreiche beruhte, nach deren Entziehung die Fortsetzung von Anforderungen im einseitigen Vortheile der Finanzen mit den Grundstößen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinbar werden könnte und vielmehr eine offenbare ungleichmäßige Behandlung gegenüber allen anderen Ländern des Reiches hervortreten ließe, welche um so mehr verwieden werden muß, als der Einführung der Banknoten im lombardisch-venetianischen Königreiche die prinzipielle Gleichstellung mit dem ganzen Reiche zu Grunde liegt.

Ich habe daher in Absicht auf die Annahme der Banknoten bei der Steuer- und Abgabeneinlösung im lombardisch-venetianischen Königreiche die Gleichheit des Vorganges mit den übrigen Kronländern als Grundsatz festgehalten und mir nur in Berücksichtigung einiger besonderer dortigen Verhältnisse, dann zum Behufe einer angemessenen Vermittlung des Ueberganges die Beantragung einzelner Ausnahmestimmungen erlaubt.

Ich habe über den vorliegenden Gegenstand den Statthalter für das lombardisch-venetianische Königreich und den Präsidenten der dortigen Finanz-Präfectur einvernommen und den Letzteren auch den hieortig gepflogenen Beratungen beigezogen.

Ihre in den anstehenden Berichten niedergelegten Ansichten stimmten mit den meinigen, im Punkte der Unzulässigkeit der Einführung eines besonderen Staatspapiergeldes, vollkommen überein; eben so war ich in der Lage, die von Letzterem in Betreff der Detailbestimmungen vorgebrachten Bemerkungen entsprechend zu benützen.

Ich erlaube mir daher nach der vorausgegangenen Berathung in der Ministerconferenz in flehlicher Ehrfurcht den Antrag:

„daß für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse die Noten der österreichischen Nationalbank im lombardisch-venetianischen Königreiche als ein die Stelle der Silbermünze vertretendes Geldzeichen eingeführt werden“

und überreiche den Entwurf des zu erlassenden Gesetzes, indem ich die Begründung der einzelnen Bestimmungen ehrsüchtig folgen lasse:

Zu §. 1. Für den Gläubiger, der bis zum Tage der eintretenden Wirksamkeit der Allerhöchsten Verordnung berechtigt war, klingende Münze zu verlangen, muß es sehr empfindlich sein, wenn er anstatt derselben Papiergeld annehmen und hierdurch an seinem Vermögen einen dem Kursverlust gleichkommenden Schaden erleiden soll. Durch die im §. 1 enthaltene Bestimmung wird die Möglichkeit geboten, die Einführung der Banknoten mit jeder ausführbaren Schonung der Rechte des Gläubigers zu vereinigen.

Die Bezeichnung des 1. Jänner 1861 als des Tages, von welchem an die Allerhöchste Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat, — beruht auf der Erwägung, daß es eines angemessenen Zeitraumes bedarf, damit die gesetzliche Bestimmung im ganzen Gebiete des lombardisch-venetianischen Königreiches bekannt werde.

Zu §. 2 und 3. Die hier vorkommenden Bestimmungen finden schon in den allgemeinen Rechtsprinzipien ihre volle Begründung und bedürfen daher keiner weiteren Erörterung.

Zu §. 4. Indem die Anwendung der Banknoten als Zahlungsmittel nur auf solche privatrechtliche Verbindlichkeit beschränkt wird, welche nach eingetretener Wirksamkeit der allerhöchsten Verordnung begründet werden, und indem den Parteien unbenommen bleibt, solche Verbindlichkeiten auch in klingender Münze zu stipulieren, werden die Wirkungen der gegenwärtigen Maßregel wesentlich gemildert, ja die Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreiches können sich durch eine auf Gold- oder ausländische Silbermünzen lautende Vertragsbestimmung bei ihren verschiedenen Rechtsgeschäften den Wirkungen der Papierwährung ganz entziehen. Bei den nicht ausdrücklich auf diese Münzen lautenden Verträgen aber wird sich die Partei, welche Banknoten als Zahlung annehmen soll, durch eine entsprechende Erhöhung des Betrages vor Nachtheil zu wahren wissen.

Die bei Darlehen gewäherte Ausnahme entspricht der in anderen Kronländern bestehenden gleichartigen Bestimmung.

Zu §. 5. Die den Anlehen vom Jahre 1850

